

Einwohnergemeinde
Horriwil



Reglement
über die
Abwassergebühren

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen

am 12. Juni 2003

Der Gemeindepräsident:

[Handwritten signature]



Die Gemeindeschreiberin:

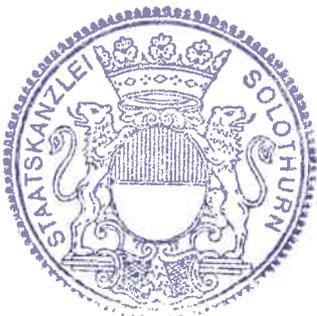
[Handwritten signature]

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit Beschluss Nr. 1336... vom 12. 8. 2003

Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]



Abkürzungen:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BJD	Bau- und Justizdepartement
BWK	Bau- und Werkkommission
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesezt vom 16.02.1992, BGS 131.1
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SGV	Solothurnische Gebäudeversicherung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11
ZGF	Zonengewichtete Fläche

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 der Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

folgendes

Reglement über die Abwassergebühren:

- § 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung**
- ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- § 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**
- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- ² Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- ³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, **mindestens jedoch 25%** von gesamthaft:
- 1.25 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.
- § 3 Rechnungsführung**
- ¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
- ² Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

- § 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen** Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung und dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- § 5 Anschlussgebühren**
- ¹ Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - ² Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird für Erstanschlüsse aufgrund der zonengewichteten Fläche ZGF (1) erhoben.
 - ³ Für An- und Umbauten, Erweiterungs- und Nebenbauten auf Grundstücken, für welche bereits einmal eine Anschlussgebühr erhoben wurde, wird, sofern die Liegenschaft durch die getätigten baulichen Massnahmen einen Mehrwert erfahren hat, eine von der Zonenzugehörigkeit des Grundstücks abhängige Pauschalgebühr erhoben. Diese Pauschalgebühr wird erst erhoben, nachdem der Gesamtversicherungswert der Liegenschaft gemäss SGV um 5% über demjenigen vom 1. Januar 2003 liegt.
 - ⁴ Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben (betrifft nur Erstbauten).
- § 6 Benützungsgebühren**
- ¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen
 - ² Die Benützungsgebühren werden zu 40% über die Grundgebühr und zu 60% über die Verbrauchsgebühr erhoben.
 - ³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung, Kleingewerbe (2) bzw. pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
 - ⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.
 - ⁵ Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
 - ⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die BWK.
- § 7 Fälligkeit**
- ¹ Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
 - ² Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
 - ³ Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

- § 8 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**
- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR § 104, 5%) verzinst.
 - 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- § 9 Grundpfandrecht der Gemeinde**
- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
 - 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
- § 10 Gebührenordnung**
- 1 Die Höhe der Gebühren wird gemäss der Gebührenordnung im Anhang festgelegt.
 - 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
- § 11 Rechtsschutz**
- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
 - 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- § 12 Inkrafttreten**
- 1 Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.
 - 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das der Abschnitt III. Abwasserbeseitigungsanlagen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren vom 19. September 2000 aufgehoben.

Abwasserreglement

Gebührenordnung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Horriwil,
gestützt auf die Paragraphen 1 und 10 des Reglements über die Abwassergebühren der
Einwohnergemeinde Horriwil vom 12. Juni 2003,
gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss vom 16. Mai 2019 (Traktandum 2.5; Anpassung von
Gebühren und Reglementen),
gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2019 (Traktandum 5;
Revision Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren),
gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss vom 2. Dezember 2021 (Traktandum 2.1.2;
Anpassung Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren,
beschliesst per 2. Dezember 2021 nachfolgende Gebührenordnung:

1 Anschlussgebühren

§ 1 Erstanschlüsse an die Abwasseranlage

¹ Die einmalige Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und
Anlage beträgt 45.00 CHF pro m² ZGF.

² Die einmalige Anschlussgebühr für das Einleiten von unbelastetem Regenwasser beträgt
15.00 CHF m² ZGF.

§ 2 An-, Um- und Erweiterungsbauten auf bereits überbauten Grundstücken

¹ Die einmalige Anschlussgebühr (seit Inkrafttreten dieses Reglements) wird pauschal und
aufgrund der Zonenzugehörigkeit des Grundstücks gemäss rechtsgültigem Zonenplan wie folgt
erhoben:

Zone	Anschlussgebühr
W1, W2a, W2b, W2c	CHF 3'500
Kernzone	CHF 7'000
Gewerbezone	CHF 10'000
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	CHF 10'000
Landwirtschaftszone	CHF 10'000

Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren

§ 3 Baukostenindex

¹ Die Gebührenansätze in den §§ 1 und 2 basieren auf dem Baukostenindex von 110,1 Punkten (Zürcher Index der Wohnbaukosten, Stand April 2001). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

2 Benützungsgebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr)

§ 4 Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr für das Abwasser beträgt:

Gebäudeart	Grundgebühr
Wohnhäuser	CHF 100.00
Kleingewerbe	CHF 100.00
Industrie, Gewerbe, Dienstleistung	CHF 400.00
Zuschlag pro Wohnung für jedes Gebäude mit mehr als einer Wohnung	CHF 50.00

² Die Gebühren gemäss § 4 Abs. 1 verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

§ 5 Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenem Frischwasser liegt zwischen 2.00 CHF und 4.00 CHF, derzeit bei 2.00 CHF pro m³ (zuzüglich Mehrwertsteuer). Die Gebühr wird der Kostenentwicklung und dem aktuellen Finanzbedarf entsprechend jährlich angepasst.

§ 6 Reduktion der Benützungsgebühr

¹ Für die Versickerung von Regenwasser über eine bewilligte private Versickerungsanlage bzw. für die bewilligte private Einleitung in ein oberirdisches Gewässer kann eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50% gewährt werden. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch die Bau- und Werkkommission im Einzelfall festgelegt.

² Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.

³ Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge (48 m³ pro Jahr und Einwohnergleichwert).

⁴ Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, welche sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.

**IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES
DER EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL**

Attila Lardori
Gemeindepräsident



Nadine Balmer
Gemeindeverwalterin